

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen von Vereinen und Privatpersonen

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 5 Kommunalabgabengesetz vom 13. Dezember 1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.05.2017 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen beschlossen.

Inhalt:

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Antrag auf Benutzung
- § 4 Allgemeine Benutzungsbedingungen
- § 5 Übergabe und Abnahme der Einrichtung
- § 6 Gebührentarif
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Gemeinde ist gemäß vorgenannter Rechtsvorschrift zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen verpflichtet. Dabei soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken. Die Kostendeckung der Gebühren wird alle drei Jahre durch eine Kalkulation überprüft.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Elsteraue. Sie umfasst die in den Ortsteilen vorhanden gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die Sportstätten der Gemeinde Elsteraue unterliegen nicht den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Eine Auflistung der Einrichtungen ist der Satzung als Anlage beigefügt.
- (4) Nicht in der Anlage enthaltene Einrichtungen können durch Einzelfallentscheidung zur Nutzung übergeben werden.
- (5) Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde nach vorliegendem Antrag, ob eine Einrichtung zur Nutzung übergeben wird und zu welchem Gebührentarif die Nutzung erfolgt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, allen ortsansässigen Vereinen und allen ortsansässigen politischen Parteien und Vereinigungen für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.

- (2) Ortsansässig sind alle in der Gemeinde Elsteraue angemeldeten Personen und Vereine.
- (3) Die Nutzung durch nicht ortsansässige Antragsteller wird im Einzelfall entschieden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Das Hausrecht hat in jedem Fall die Gemeinde Elsteraue. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird dieses neben der Gemeinde auch auf den jeweiligen Antragsteller übertragen.

§ 3 Antrag auf Nutzung

- (1) Der Antrag auf Nutzung ist generell schriftlich mindestens 5 Werktage vor dem Termin der beabsichtigten Nutzung beim Fachbereich Bauwesen oder dem Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Die Vergabe zur Nutzung obliegt alleinig dem Sachbearbeiter und erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Bei Überschneidung zeitgleicher Nutzungstermine zweier Anträge entscheidet der Sachbearbeiter. Dies ist dem Antragssteller mitzuteilen.
- (3) Der Antrag hat Angaben zur verantwortlichen Person sowie Art und Dauer der Veranstaltung zu beinhalten. Der Antragsteller ist gleichzeitig der Gebührenschuldner.
- (4) Durch die Gemeinde wird vor der Nutzung ein Gebührenbescheid an den Gebührenschuldner erlassen. Erst nach erfolgter Zahlung ist die Nutzung möglich.
- (5) Eingehende Anträge über den jeweiligen Ortsbürgermeister werden erst nach Bestätigung durch den zuständigen Sachbearbeiter rechtskräftig.
- (6) Ständig wiederkehrende Nutzung braucht nur einmal für das Kalenderjahr beantragt werden und ist spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres durch den Antragsteller in Form einer Liste einzureichen.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet die Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Für alle entstandenen Schäden hat der Antragsteller Schadenersatz zu leisten. Ein Schadensfall ist unverzüglich dem zuständigen Sachbearbeiter zu melden.
- (3) Bei später bemerkten Schäden ist immer der Nutzer verantwortlich, der zum Schadenszeitpunkt die Einrichtung genutzt hat. Mit Übernahme der Einrichtung bestätigt der Nutzer die Ordnungsmäßigkeit der Räumlichkeiten.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte durch den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (5) Unberechtigte Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde infolge von abhanden gekommenen Gegenständen wie z.B. Garderobe u. ä. werden ausgeschlossen.
- (6) Das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen wie Tischen und Stühlen unterliegt einer Ausleihgebühr. Diese ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 5 Übergabe und Abnahme der Einrichtung

- (1) Die Übergabe und Abnahme erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter bzw. dessen Beauftragten.
- (2) Die Räume sind sowohl durch die Gemeinde als auch durch den Nutzer in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu übergeben. Dazu gehören das Säubern

von benutztem Geschirr, Besteck und Gläsern sowie die Säuberung des Fußbodens. Außerdem ist durch die Nutzung entstandener Müll zu Lasten des Nutzers zu entsorgen.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach Dauer der Inanspruchnahme und sind objektkonkret im Gebührentarif, welcher Anlage dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (2) Übergabe- und Übernahmezeit werden zwischen zuständigen Sachbearbeiter bzw. dessen Beauftragten und dem Antragsteller vereinbart.
- (3) Bei verspäteter Rückgabe wird dem Antragsteller ein weiterer Tagessatz in Rechnung gestellt.
- (4) Für die einmalige Nutzung durch Privatpersonen ist der vollständige Tagessatz zu zahlen.
- (5) Bei zeitweiser Nutzung der Einrichtung ist der jeweilige Stundensatz zu zahlen.
- (6) Für die regelmäßig wiederkehrende Nutzung durch ortsansässige Vereine erfolgt keine Gebührenerhebung.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenschuldner ist die jeweilige natürliche oder juristische Person, die aufgrund ihres Antrages die Genehmigung erhält.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) des Kommunalverfassungsgesetzes LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 4,5,6 und 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Gemäß § 8 (6) des Kommunalverfassungsgesetzes können diese Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Elsteraue aus dem Jahr 2005 zum 30.06.2017 außer Kraft.

.....
Meißner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gebührentarif

<u>Öffentliche Einrichtung</u>	<u>Einmalige Nutzung</u>	<u>Gebühr/Stunde</u>
01. Kulturraum Torna 4	60,00 €	4,00 €
02. Kulturraum Maßnitz, Am Maßnitzer Teich 13	60,00 €	4,00 €
03. Saal Bornitz, Gartenweg 9	100,00 €	7,00 €
04. Saal Bornitz mit Theke, Gartenweg 9	140,00 €	7,00 €
05. Gaststätte Bornitz, Gartenweg 9	60,00 €	6,00 €
06. Gemeinderaum Draschwitzer Hauptstraße 31b	70,00 €	8,00 €
07. Gemeindezentrum Predel, Predel 54	100,00 €	8,00 €
08. Kulturzentrum Profen, Profener Bahnhofstraße 5	100,00 €	6,00 €
09. Saal Könderitz, Könderitzer Hauptstraße 7	100,00 €	22,00 €
10. Saal Könderitz mit Theke, Könderitzer Hauptstraße 7	140,00 €	22,00 €
11. Baracke Minkwitz, Minkwitzer Dorfstraße 59	60,00 €	5,00 €
12. Bürgersaal Rehmsdorf, Brunnenplatz 5	90,00 €	8,00 €
13. Gemeindezentrum Spora, Meuselwitzer Straße 4b	90,00 €	8,00 €

Ausleihgebühr für Stühle und Tische

2.1. Tisch (nur zur Benutzung drinnen)	2,50 €
2.2. Stuhl (nur zur Benutzung drinnen)	1,50 €